

01.07.2025

Gesetzentwurf

**der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP**

Gesetz zur Stärkung der Unabhängigkeit und Überparteilichkeit der Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen

A Problem

Die Aufgaben der politischen Bildung sind von herausragender Bedeutung für die Stabilität und Resilienz unserer Demokratie und ihrer Institutionen. Zur politischen Bildung in Nordrhein-Westfalen leistet die Landeszentrale für politische Bildung einen wichtigen Beitrag. Zu den Aufgaben der politischen Bildung gehört die Befähigung der Bürgerinnen und Bürger, sich in gesellschaftliche und politische Prozesse einbringen und gestaltend tätig werden zu können. Damit stärkt sie die Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte. Darüber hinaus wird die Notwendigkeit anerkannt, dass es nicht zuletzt aufgrund der zunehmend schnellen Radikalisierung von insbesondere jungen Menschen in den sozialen Medien einer gezielten Prävention gegen jede Form der Menschen- und Demokratiefeindlichkeit bedarf.

Die 1946 als „Staatsbürgerliche Bildungsstelle“ gegründete Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen ist einst Vorreiter für Angebote der politischen Bildung der Länder gewesen. Zieht man jedoch heute einen bundesweiten Vergleich zu den Landeszentralen für politische Bildung in anderen Bundesländern, so fällt auf, dass die Organisation der Landeszentrale die geringste Eigenständigkeit und die geringste Absicherung ihrer Überparteilichkeit aufweist.

Der Landeszentrale fehlt es zudem an einer tragfähigen Rechtsgrundlage in Form eines Parlamentsgesetzes. Im Übrigen verfügt die Landeszentrale nicht über die nötige rechtliche Selbstständigkeit. Bayern und Schleswig-Holstein haben jeweils ein Parlamentsgesetz zur Grundlage ihrer Landeszentralen gemacht, wobei die bayerische Landeszentrale über Teilrechtsfähigkeit verfügt und so nach außen Verantwortung für ihr Angebot trägt.

Ferner ist Nordrhein-Westfalen das einzige Bundesland, das auf eine Unterstützung der Arbeit der Landeszentrale durch ein Kuratorium oder einen Beirat verzichtet. Gerade in Zeiten einer sich wandelnden Medienlandschaft, in der sich die Anforderungen an Angebote aus dem Bereich der politischen Bildung stetig erhöhen, ist es entscheidend, schon auf organisatorischer Ebene Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu ergreifen.

Vor diesem Hintergrund hat auch das durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft berufene Expertengremium zur Neuorganisation der Landeszentrale für politische Bildung in seinem Abschlussbericht Vorschläge für organisatorische Veränderungen unterbreitet. Zu den Empfehlungen der Expertenkommission gehört neben der Ansiedlung der Landeszentrale für politische Bildung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags auch die entsprechende Ansiedlung der Stabsstelle „Prävention gegen Antisemitismus, politischen und religiösen Extremismus, Rassismus und Demokratiefeindlichkeit“. Die Aufgaben der Stabsstelle umfassen insbesondere die Arbeit der Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus und Rassismus (LKS) in Nordrhein-Westfalen, die als zentrale Anlaufstelle für die Themenfelder Rechtsextremismus und Rassismus fungiert. Die LKS fördert, begleitet und vernetzt die Beratungsleistungen der Mobilen Beratung, der Opfer- und Betroffenenberatung sowie der zivilgesellschaftlichen Distanzierungs- und Ausstiegsberatung. Als sogenanntes Landes-Demokratiezentrum wird sie kofinanziert durch Bundesmittel. Sie ist in Nordrhein-Westfalen für die Umsetzung und Weiterentwicklung des Integrierten Handlungskonzepts gegen Rechtsextremismus und Rassismus verantwortlich, das als zentraler Referenzrahmen für die Präventionsarbeit gilt. Darüber hinaus nimmt auch die Prävention gegen Antisemitismus und Islamismus eine wichtige Rolle in ihrer Arbeit ein. Sie fungiert somit als zentrale Anlaufstelle in den Themenfeldern Antisemitismus, Rassismus, Rechtsextremismus, Islamismus sowie Demokratiefeindlichkeit.

B Lösung

Im Zuge der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen erfolgt zur organisatorischen Stärkung der Unabhängigkeit und Überparteilichkeit eine Umstrukturierung.

Die Landeszentrale wird verfasst als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags, die in Bezug auf den Inhalt der politischen Bildungsarbeit keinen fachlichen Weisungen, sondern lediglich gesetzlichen Vorgaben unterliegt. Dadurch erlangt die Landeszentrale Rechtsfähigkeit nach außen. Im Innenverhältnis steht die Landeszentrale durch die Anbindung an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags auch nach erfolgter Umressortierung auf einer verlässlichen Grundlage und steigert im gleichen Zug ihre politische Unabhängigkeit. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags ist oberste Landesbehörde und unterliegt der Überparteilichkeit und dem strikten Neutralitätsgebot und ist daher der geeignete Geschäftsbereich zur Erfüllung des Ziels der Stärkung der Unabhängigkeit und Überparteilichkeit der Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen. Gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags besitzt die Landeszentrale keine eigenständige Rechtsfähigkeit.

Die Aufgaben der Landeszentrale werden entsprechend den Empfehlungen der Expertenkommission den zeitgemäßen Anforderungen angepasst. Dabei erfolgt die Aufgabenwahrnehmung in zwei getrennten Aufgabenbereichen, die unter dem Dach der Landeszentrale auch sichtbar gemacht werden. Neben die Aufgabe der politischen Bildung (bisherige Landeszentrale) tritt die Präventionsarbeit. Dazu wird die bisherige Stabsstelle „Prävention gegen Antisemitismus, politischen und religiösen Extremismus, Rassismus und Demokratiefeindlichkeit“ als eigener Aufgabenbereich „Demokratiezentrum“ bei der Landeszentrale verankert.

Zur Unterstützung der Arbeit der Landeszentrale wird ein Kuratorium aus Vertreterinnen und Vertretern des Landtags sowie aus sachverständigen Personen gebildet.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die organisatorische Neuverortung der Landeszentrale für politische Bildung sowie der Stabsstelle „Prävention gegen Antisemitismus, politischen und religiösen Extremismus, Rassismus und Demokratiefeindlichkeit“ vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft zu der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags wird als „schlanke Lösung“ mit möglichst geringem Aufwand im Rahmen verfügbarer und zu übertragender Haushaltsmittel erfolgen. Die beim Landtag Nordrhein-Westfalen vorhandenen Strukturen im Zentralbereich sollen, soweit möglich und sachgerecht, jeweils künftig genutzt werden. Dadurch wird der Errichtungsumfang geringgehalten und der Bedarf an zusätzlichen Sachmitteln und Stellen auf das Notwendige beschränkt. Mehraufwand wird dadurch vermieden. Gleichwohl bedarf es für die notwendige Eigenständigkeit der Landeszentrale sowie der Eingliederung der bisherigen Landeszentrale für politische Bildung sowie der Stabsstelle „Prävention gegen Antisemitismus, politischen und religiösen Extremismus, Rassismus und Demokratiefeindlichkeit“ bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags in einem geringen Umfang zusätzliche Personal- und Sachmittel. Die insoweit notwendigen zusätzlichen Stellen sowie Sachmittel (Overhead) lassen sich noch nicht beziffern und werden im Haushalt 2026 in den Einzelplan 01 aufgenommen.

**Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und
der Fraktion der FDP**

**Auszug aus den geltenden
Gesetzesbestimmungen**

**Gesetz zur Stärkung der Unabhängigkeit
und Überparteilichkeit der
Landeszentrale für politische Bildung
Nordrhein-Westfalen**

**Artikel 1
Gesetz über die Landeszentrale für
politische Bildung Nordrhein-Westfalen
(LZpBG NRW)**

**§ 1
Rechtliche Stellung**

(1) Die Landeszentrale für politische Bildung mit dem Demokratiezentrum Nordrhein-Westfalen (Landeszentrale) ist als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags eingerichtet. Sie kann unter eigenem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden.

(2) Die Landeszentrale untersteht der Dienstaufsicht und der Rechtsaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags.

(3) Für die Erfüllung der Aufgaben ist der Landeszentrale die notwendige Personal- und Sachausstattung nach Maßgabe des Landeshaushaltes zur Verfügung zu stellen; die Mittel sind im Einzelplan des Landtags in einem gesonderten Kapitel auszuweisen.

(4) Die Landeszentrale hat ihren Sitz in Düsseldorf. Sie kann zur Wahrnehmung regionaler Aufgaben Außenstellen unterhalten.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Aufgabe der Landeszentrale ist es, die politische Bildung in Nordrhein-Westfalen auf überparteilicher Grundlage zur fördern und zu vertiefen. Sie dient hierbei der Festigung der freiheitlichen-demokratischen

Grundordnung. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt in den zwei Aufgabenbereichen „Politische Bildung“ und „Demokratiezentrum“. Der Aufgabenbereich Demokratiezentrum ist insbesondere zuständig für die Prävention gegen jede Form von Menschen- und Demokratiefeindlichkeit sowie die Förderung von Beratungsstrukturen. Leitend für die Tätigkeit der Landeszentrale nach Satz 1 ist die Achtung des Grundgesetzes sowie der Landesverfassung und der Menschenrechte sowie die Verwirklichung und Entwicklung eines geeinten Europas.

(2) Dabei ist es insbesondere Aufgabe der Landeszentrale

1. durch Maßnahmen der politischen Bildung und Erinnerungskultur Verständnis für politische Sachverhalte zu fördern, und alle Menschen in Nordrhein-Westfalen zu motivieren und zu befähigen, mündig, kritisch, aktiv und unter Beachtung der demokratischen Werte am politischen Leben teilzunehmen,
2. einen aktiven Beitrag zur Erinnerungskultur zu leisten und die historisch-politische Bildung sowie Gedenkstätten und -Erinnerungsorte zu fördern,
3. Kenntnisse über das Land Nordrhein-Westfalen und seiner Geschichte zu vermitteln,
4. in Kooperation mit Dritten, insbesondere mit den Trägern der politischen Bildung, den anerkannten Trägern der Weiterbildung sowie den Trägern der außerschulischen politischen Jugendbildung, den Schulen und Hochschulen sowie den an der politischen Bildung beteiligten Behörden, dazu beizutragen, eine umfassende und nachhaltige Angebotsvielfalt im Bereich der politischen Bildung zu fördern,
5. Impulsgeber, Dienstleistungs-, Koordinierungs- und Vernetzungsstelle für die Akteure im Bereich der politischen Bildungsarbeit zu sein,
6. die Landesregierung und den Landtag in Grundsatzangelegenheiten der politischen Bildung zu beraten,
7. das Land Nordrhein-Westfalen in seinem Zuständigkeitsbereich auch gegenüber Trägern und Einrichtungen der

- politischen Bildung in anderen Bundesländern zu vertreten,
8. Präventionsarbeit sowie Qualifizierungsangebote gegen Antisemitismus, Antiziganismus, Rassismus, Rechtsextremismus, Islamismus, Linksextremismus sowie jede Form von Menschen- und Demokratiefeindlichkeit zu leisten,
 9. durch das Demokratiezentrum des Landes Nordrhein-Westfalen die Beratungsleistungen gegen Rechtsextremismus und Demokratiefeindlichkeit dauerhaft zu fördern, zu begleiten und zu vernetzen sowie einen fachlichen Austausch mit den zuständigen Ressorts der Landesregierung zu führen,
 10. die Umsetzung des Integrierten Handlungskonzepts gegen Rechtsextremismus und Rassismus zu begleiten,
 11. einen Demokratiebericht zur Lage der politischen Bildung in Nordrhein-Westfalen vorzulegen,
 12. die Vernetzung von staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren in Nordrhein-Westfalen zu stärken und zu fördern,
 13. mit der oder dem Beauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen für die Bekämpfung des Antisemitismus, für jüdisches Leben und Erinnerungskultur zusammenzuarbeiten,
 14. Fördermittel zu vergeben.

(3) Die vom Landtag wahrgenommenen Aufgaben bleiben unberührt.

§ 3 Kuratorium

(1) Die Überparteilichkeit der Tätigkeit der Landeszentrale wird durch ein Kuratorium sichergestellt, das die Arbeit der Landeszentrale begleitet. Dem Kuratorium gehören an

1. die Mitglieder des Präsidiums des Landtags,
2. je eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter der im Landtag vertretenen Fraktionen,
3. ein Mitglied der Landesregierung und
4. je im Landtag vertretener Fraktion eine sachverständige Person.

Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Nummer 3 werden von den jeweiligen Fraktionen beziehungsweise von der Landesregierung benannt; sie können jederzeit von diesen abberufen werden. Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden vom Landtag auf Vorschlag der jeweiligen Fraktion ohne Aussprache für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Auf Antrag mindestens einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Landtags kann ein Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 ohne Aussprache abgewählt werden. Im Fall der Abberufung oder eines sonstigen Ausscheidens eines Mitglieds ist ein neues Mitglied zu benennen bzw. zu wählen. Ist ein Mitglied verhindert, kann das Stimmrecht auf ein anderes Mitglied des Kuratoriums übertragen werden. Die Verhinderung oder die fehlende Benennung oder Wahl von Mitgliedern hindert nicht die Beschlussfähigkeit des Kuratoriums.

(3) Die Leitung (§ 4) sowie deren oder dessen Stellvertretung nehmen mit Antrags- und Rederecht ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Das Kuratorium kann Vertreterinnen oder Vertreter der Verwaltung sowie weitere Personen als Beraterinnen und Berater zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

(4) Den Vorsitz des Kuratoriums führt die Präsidentin oder der Präsident des Landtags. Das Kuratorium wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die oder der Vorsitzende vertritt das Kuratorium nach außen, beruft die Sitzungen ein, leitet sie und stellt die Tagesordnung auf.

(5) Das Kuratorium ist für die Angelegenheiten der Landeszentrale zuständig, die grundsätzlicher Art sind. Hierzu gehören insbesondere

1. die Festlegung der Arbeitsschwerpunkte sowie der Grundzüge des Arbeitsplans,
2. die Benennungsherstellung über den Voranschlag des die Landeszentrale

- betreffenden Kapitels im Einzelplan des Landtags,
3. die Einrichtung oder Schließung von Außenstellen,
 4. die Berufung und Abberufung der Leitung.

Das Kuratorium hat das Recht, jederzeit Auskünfte über die Tätigkeit der Landeszentrale und andere Fragen aus seinem Zuständigkeitsbereich zu verlangen.

(6) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag von wenigstens drei Mitgliedern muss es zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmen.

§ 4 Leitung

(1) Die Landeszentrale wird von einer Leiterin oder einem Leiter geführt (Leitung). Die Leitung vertritt die Landeszentrale nach außen und führt die laufenden Geschäfte. Sie entscheidet über die Angelegenheiten der Landeszentrale, soweit nicht das Kuratorium oder die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags zuständig ist.

(2) Die Leitung wird durch das Kuratorium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder für sechs Jahre berufen und von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags als Beamtin oder Beamter auf Zeit ernannt. Die erstmalige Ernennung erfolgt zeitgleich mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder in zeitlichem Zusammenhang mit diesem. Die Wiederberufung ist einmal zulässig.

(3) Das Kuratorium kann auf den von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellten Antrag über die Abberufung der Leitung beschließen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.

(4) Die Leitung hat das Kuratorium über alle wichtigen Angelegenheiten der Landeszentrale zu unterrichten.

§ 5

Haushalt und Rechnungsprüfung

(1) Der Leitung obliegt die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel aus dem zugehörigen Kapitel des Einzelplans des Landtags nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landeszentrale unterliegen der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

§ 6

Beteiligung der Landeszentrale

(1) Die Landeszentrale stellt den zu veröffentlichenden Demokratiebericht zur Lage der politischen Bildung in Nordrhein-Westfalen in dem für politische Bildung zuständigen Ausschuss des Landtags vor.

(2) Der für politische Bildung zuständige Ausschuss kann jederzeit die Anwesenheit der Leitung verlangen und diese zu ihren Beratungen hinzuziehen. Die Leitung hat sich auf Verlangen des Ausschusses für die Landeszentrale zu äußern.

(3) Die Landesregierung unterrichtet die Landeszentrale frühzeitig und umfassend über alle Gesetzes- und Verordnungsvorhaben, die die Belange der politischen Bildung und die Präventionsarbeit betreffen.

(4) Die Landeszentrale kann zu Gesetzesvorhaben, die ihren Zuständigkeitsbereich betreffen, gegenüber dem zuständigen Ausschuss eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

§ 7

Übertragung von Aufgaben

Die im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen wahrgenommenen Aufgaben der Landeszentrale sowie der Stabsstelle „Prävention gegen Anti–

semitismus, politischen und religiösen Extremismus, Rassismus und Demokratiefeindlichkeit“ werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes der gemäß § 1 gebildeten Landeszentrale übertragen. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags wird die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen verwaltungsorganisatorischen Rahmenbedingungen schaffen.

§ 8

Personal und Mittel

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Beschäftigten der in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Organisationseinheiten beim Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Aufgaben der Landeszentrale sowie der Stabsstelle „Prävention gegen Antisemitismus, politischen und religiösen Extremismus, Rassismus und Demokratiefeindlichkeit“ zu der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags übergeleitet.

(2) Die Versetzung anderer Beschäftigter erfolgt nach den beamten- und tarifrechtlichen Regelungen.

(3) Die Umsetzung der Planstellen, Stellen und Mittel erfolgt nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften gemäß § 50 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Februar 2025 (GV. NRW. S. 214) geändert worden ist.

(4) Den Übergang von Vermögengegenständen sowie weiteres regelt eine zwischen dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags abzuschließende Verwaltungsvereinbarung mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

Artikel 2 **Gesetz zur Änderung des** **Landesbesoldungsgesetzes**

Die Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2016, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2025 (GV. NRW. S. 464), in Kraft getreten am 7. Juni 2025, wird wie folgt geändert:

In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 4“ werden nach den Wörtern

„Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat
– bei einer obersten Landesbehörde
als Leitung einer Abteilung –
als Leitung einer Unterabteilung oder als
Leitung einer auf Dauer eingerichteten
Gruppe von Referaten unter einer oder einem in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften
Beamtin oder Beamten –
als die ständige Vertretung einer oder eines
in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Beamtin oder Beamten, soweit keine Unterabteilungsleitung oder Gruppenleitung vorhanden ist –“

die Wörter „Leiterin, Leiter der Landeszentrale für politische Bildung“ eingefügt.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Besoldungsgesetz für das **Land Nordrhein-Westfalen** **(Landesbesoldungsgesetz –** **LBesG NRW)**

(...)

Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat
– bei einer obersten Landesbehörde
als Leitung einer Abteilung – ⁴⁾
als Leitung einer Unterabteilung oder als
Leitung einer auf Dauer eingerichteten
Gruppe von Referaten unter einer oder einem in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften
Beamtin oder Beamten – ⁵⁾
als die ständige Vertretung einer oder eines
in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Beamtin oder Beamten, soweit keine Unterabteilungsleitung oder Gruppenleitung vorhanden ist – ⁵⁾

(...)

Anlage
(zu § 8 Absatz 1 LZpBG NRW)

Überleitung des Personals folgender Organisationseinheiten des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen zu dem Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen

Abteilung 5, Gruppe 51 „Landeszentrale für politische Bildung“

Stabsstelle Prävention gegen Antisemitismus, politischen und religiösen Extremismus, Rassismus und Demokratiefeindlichkeit

Begründung

A Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Unabhängigkeit und Überparteilichkeit der Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen soll die Landeszentrale durch eine neue rechtliche Ausgestaltung in ihrer Unabhängigkeit und Überparteilichkeit gestärkt werden. Die politische Bildung sowie die Präventionsarbeit werden beim Landtag unter dem Dach der Landeszentrale in zwei getrennten Aufgabenbereichen neu verortet. Neben der Aufgabe der politischen Bildung tritt die bislang von der Stabsstelle geleistete Präventionsarbeit samt Beratungsangeboten. Diese Aufgaben sollen künftig im Arbeitsbereich „Demokratiezentrum“ wahrgenommen und dabei dauerhaft gewährleistet und gestärkt werden. Darüber hinaus ist es Ziel des Gesetzes sicherzustellen, dass das Bildungsangebot der Landeszentrale pluralistisch bleibt.

Derzeit bildet der Erlass des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration vom 7. September 2006 für politische Bildung Nordrhein-Westfalen (LZpB) die rechtliche Grundlage für die Arbeit der Landeszentrale für politische Bildung. Mittlerweile wurde dieser Erlass überlagert. So ist die Landeszentrale inzwischen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen angesiedelt (Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden v. 13.07.2017, GV. NRW. 2017 S. 699).

Durch die Zuordnung zum Landtag soll die Landeszentrale in ihrer Stellung unabhängig werden. Schleswig-Holstein und auch Baden-Württemberg haben diesen Schritt bereits unternommen und ihre Landeszentralen beim Landtag angesiedelt.

Der bundesweite Vergleich zeigt, dass einzig in Nordrhein-Westfalen auf ein Kuratorium, einen Beirat oder ein vergleichbares Organ, dem die Funktion eines Beratungs- und Aufsichtsgremiums der für die politische Bildung zuständigen Institution zukommt, verzichtet wird. Zur Sicherung von Überparteilichkeit und Pluralität ist ein solches Gremium jedoch hilfreich und sinnvoll.

Für eine erfolgreiche Arbeit dieses Gremiums ist neben dem Aufgabenzuschnitt auch dessen Besetzung von Bedeutung. Neben ausreichend weiten Befugnissen bedarf es einer Besetzung, die neben Vertreterinnen und Vertretern der Politik auch sachverständige Personen miteinbezieht, welche durch ihre Kenntnisse aus der Praxis wichtige zusätzliche Perspektiven für die Arbeit der Landeszentrale liefern.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1

Die Landeszentrale für politische Bildung ist als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts gegenüber Rechtspersonen außerhalb der Landtagsverwaltung rechtsfähig (Rechtsfähigkeit nach außen). Hierdurch wird die Arbeit der Landeszentrale dahingehend verselbstständigt, dass sie im Rechtsverkehr, beispielsweise bei der Veröffentlichung von Inhalten in den sozialen Medien, eigenverantwortlich handelt.

Im Innenverhältnis ist die Landeszentrale dem Landtag zugeordnet. Die Ausübung der Rechtsaufsicht und der Dienstaufsicht erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Landtags. In Bezug auf den Inhalt der politischen Bildungsarbeit bzw. der Präventionsarbeit unterliegt die Landeszentrale keinen fachlichen Weisungen des Landtags.

Nach Absatz 3 sind die Mittel der Landeszentrale im Einzelplan des Landtages in einem gesonderten Kapitel auszuweisen. Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt der Leitung der Landeszentrale (§ 5).

Absatz 4 regelt den Sitz der Landeszentrale (Düsseldorf) und erlaubt die Unterhaltung von Außenstellen zur Wahrnehmung regionaler Aufgaben.

Zu § 2

§ 2 regelt den Aufgabenbereich der Landeszentrale. Die Regelung folgt den Empfehlungen des Expertengremiums zur Neuorganisation der Landeszentrale für politische Bildung (Vorlage 18/3738 Neudruck), ergänzt um den Gesichtspunkt der Erinnerungskultur. Ferner werden der Landeszentrale die von der bisherigen Stabsstelle „Prävention gegen Antisemitismus, politischen und religiösen Extremismus, Rassismus und Demokratiefeindlichkeit“ im Ministerium für Kultur und Wissenschaft wahrgenommenen Aufgaben übertragen. Hierfür werden unter dem Dach der Landeszentrale zwei getrennte Aufgabenbereiche eingerichtet. Die bisher von der Stabsstelle wahrgenommenen Aufgaben werden bei der Landeszentrale in den neuen Aufgabenbereich „Demokratiezentrum“ integriert.

Im Rahmen ihrer Aufgaben arbeitet die Landeszentrale unter anderem mit der oder dem Beauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen für die Bekämpfung des Antisemitismus, für jüdisches Leben und Erinnerungskultur, den anderen Ressorts und den Weiterbildungseinrichtungen zusammen.

Absatz 3 stellt klar, dass die vom Landtag in der Arbeit der politischen Bildung wahrgenommenen Aufgaben von diesem Gesetz unberührt bleiben. Dies gilt sowohl für den derzeit wahrgenommenen Aufgabenbestand als auch für etwaige neue Projekte in der Zukunft.

Zu § 3

§ 3 regelt die Ausgestaltung der Aufgaben sowie die Zusammensetzung des Kuratoriums. Das Kuratorium hat Kontroll- und Lenkungsfunktion. Seinen Mitgliedern stehen zur Ausführung ihrer Tätigkeit im Kuratorium umfassende Informationsrechte gegenüber der Leitung zu.

Die Absätze 1 und 2 regeln die Besetzung des Kuratoriums. Das Präsidium des Landtags ist geborenes Mitglied. Das Gesetz differenziert darüber hinaus zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen des Landtags, einem Mitglied der Landesregierung und sachverständigen Personen aus dem Bereich der politischen Bildung. Die Vertreterinnen und Vertreter von Fraktionen und Landesregierung werden benannt, die sachverständigen Personen auf Vorschlag der Fraktionen vom Landtag gewählt. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt ehrenamtlich.

Zu den Aufgaben der Landeszentrale gehört auch die Vergabe von Fördermitteln. Entsprechend sollte bei dem Vorschlag und der Wahl von sachverständigen Personen, etwa Akteuren der Zivilgesellschaft, auf die Vermeidung von Interessenkonflikten geachtet werden.

Nach Absatz 3 nimmt die Leitung sowie deren bzw. dessen Stellvertretung beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Das Kuratorium kann weitere Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

Absatz 4 regelt den Vorsitz des Kuratoriums und weist diese Aufgabe der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtags zu. Der Sitzungsturnus wird in Absatz 6 normiert.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Kuratoriums werden in Absatz 5 beschrieben. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Vielmehr besteht eine Zuständigkeit für alle Angelegenheiten grundsätzlicher Art. Dies gilt jedoch nur, soweit die Aufgaben nicht aufgrund vorrangiger Regelungen dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Landtags zugewiesen sind. Die Vorschrift regelt auch ein umfassendes Auskunftsrecht des Kuratoriums gegenüber der Leitung.

Zu § 4

Die vom Kuratorium bestellte Leitung der Landeszentrale vertritt die Landeszentrale nach außen und sorgt dafür, dass die vom Kuratorium gesetzten Arbeitsschwerpunkte in der Arbeit der Landeszentrale Umsetzung finden. Sie leitet die Landeszentrale innerhalb der durch Gesetz und das Kuratorium gesetzten Schwerpunkte selbstständig.

Zu § 5

Der Leitung der Landeszentrale obliegt die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel aus dem Kapitel der Landeszentrale. Die Landeszentrale wird durch Haushaltsvermerk gemäß § 17b der Landeshaushaltsordnung der Budgeteinheit des Landtags zugeordnet. Der Haushaltsvoranschlag ist der oder dem Beauftragten des Haushaltes des Landtags rechtzeitig für die jährliche Haushaltsaufstellung zuzuleiten. Der Voranschlag wird Bestandteil des Haushaltsentwurfs des Landtags, den der Ältestenrat gemäß § 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Landtags feststellt.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt in den Absätzen 1, 2 und 4 die Beteiligung der Landeszentrale an den Beratungen des Landtags. Absatz 3 konstituiert eine Unterrichtungspflicht: Zur Betonung der Unabhängigkeit der Landeszentrale muss die Landesregierung die Landeszentrale danach über alle Gesetzes- und Verordnungsvorhaben unterrichten, die Belange der politischen Bildung und die Präventionsarbeit betreffen. Analog zu den Unterrichtungspflichten gegenüber dem Landtag betont die Vorschrift die Eigenständigkeit der Landeszentrale durch eine eigenständige Informationspflicht der Landesregierung gegenüber der Landeszentrale.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt die Übertragung der Aufgaben. Es erfolgt ein Wechsel der Landeszentrale für politische Bildung sowie der Stabsstelle „Prävention gegen Antisemitismus, politischen und religiösen Extremismus, Rassismus und Demokratiefeindlichkeit“ vom Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft in den Geschäftsbereich des Landtags, dem sie dienstrechtlich zugeordnet werden. Oberste Dienstbehörde ist die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt personalrechtliche sowie haushaltsrechtliche Maßnahmen für den Übergang der Landeszentrale sowie der Stabsstelle zum Landtag. Das Land Nordrhein-Westfalen bleibt Dienstherr der Beamtinnen und Beamten und Arbeitgeber der Tarifbeschäftigten. Dabei erfolgt ein Wechsel in den Geschäftsbereich des Landtags, dem sie dienstrechtlich zugeordnet werden. Oberste Dienstbehörde ist die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags. Entsprechend gelten auch Artikel 39 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 106 des Landesbeamtengesetzes.

Zu Artikel 2

Durch Artikel 2 erfolgt eine Änderung des Landesbesoldungsgesetzes, dort der Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B). In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 4“ erfolgt eine Einfügung für die Leitung der Landeszentrale.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Thorsten Schick
Matthias Kerkhoff
Klaus Vossemer
Daniel Hagemeier

und Fraktion

Jochen Ott
Ina Blumenthal
Elisabeth Müller-Witt

und Fraktion

Wibke Brems
Verena Schäffer
Mehrdad Mostofizadeh

und Fraktion

Henning Höne
Marcel Hafke
Dirk Wedel

und Fraktion